



Zeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 1 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiete	MD	Dorfgebiete	III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
WR	Reine Wohngebiete	MI	Mischgebiete	III	Zahl der Vollgeschosse zwingend
WA	Allgemeine Wohngebiete	MK	Kerngebiete	0,4	Grundflächenzahl
SW	Wohnen und Gewerbegebiete	GE	Gewerbegebiete	0,8	Geschäftszahl
SO	Sondergebiete z.B. Ländergebiete	GI	Industriegebiete	3,0	Baumassenzahl
Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf				Offene Bauweise	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung				nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
Baulinie				nur Hausgruppen zulässig	
Baugrenze				g Geschlossene Bauweise	

Verkehrsflächen

Strassenverkehrsflächen	Öffentliche Parkflächen	Zu- und Ausfahrtsflächen
Sichtflächen an Straßenmündungen, Zäune und andere Sichtbehinderungen nicht höher als 1,0 m	Strassenbegrenzungslinie	Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft

Grünflächen	Spielplatz	Zu erhaltende oder zu pflanzende Bäume
Flächen für die Landwirtschaft	Flächen für die Forstwirtschaft	

Weitere Nutzungsarten

Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungszwecke z.B. Umformstationen	Flächen für Spielplätze oder Garagen
Mit Geh-, Fahr-, u. Leukungsrechten zu belastende Flächen	Flächen für Auskutschungen
Führung oberirdischer Versorgungsanlagen	Arkaden
Stellplätze	Ga Garagen
Wasserleitung	GSst Gemeinschaftsstellplätze
Abwasserleitung	GGa Gemeinschaftsgaragen
Gasleitung	FW Fernwärmeleitung
	(vorhanden / geplant)

Gestaltung der baulichen Anlagen

FD Flachdach	Garagen Flachdach	Mindestgrundstückgröße	Gemeinschaftsgaragen
SD Satteldach	2 Gesch.	250 qm	Alle Garagen eines Garagenhofes und dessen Zufahrt sind einheitlich zu gestalten.
	Finstrichtung	200 "	
	Dachstuhlhöhe 9,00 m	333 "	
	Stauraum vor Garagen	400 "	

Nachrichtliche Übernahmen

Naturschutz- (N) oder Landschaftsschutzgebiet (L)	Flächen für Bahnanlagen
Wasserschutz- (W) Quellenschutz- (Q) oder Überschwemmungsgebiet (Ü)	

Bestandsangaben

Wohngebäude	Ruinen	Wasserflächen, Häfen
Wirtschafts- und Industriegebäude	Kellergeschosse	15,1 Höhenpunkt

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Sichtschutz: Bei Reihenhäusern können zur Errichtung sichtgeschützter Sitzplätze, Mauern, Zäune oder Hecken bis 2,00 m Höhe u. 6,00 m Tiefe im Anschluß an das Wohnhaus entlang der Grenze erstellt werden.

Zäune: maximal 1,00 m hoch

Keller: Wegen Grundwassergefahr bei Hochwasser Keller als Wanne ausbauen

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 B BauG vom 24. 2. 1975 bis 24. 3. 1975 öffentlich aus- gelegt.

Aschaffenburg, den 13. 11. 1975

gez. Dr. Reiland
Oberbürgermeister

Die Regierung von Unterfranken hat diesen Bebauungsplan mit Schreiben vom 8. 3. 1976 Nr. 420-905a/26/75 genehmigt.

Aschaffenburg, den 30. 8. 1976

gez. Dr. Reiland
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat mit Beschluß vom 16. 6. 1975 diesen Bebauungsplan gem. § 10 B BauG beschlossen.

Aschaffenburg, den 13. 11. 1975

gez. Dr. Reiland
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tag der Bekanntmachung gem. § 12 B BauG, das ist am 13. 8. 1976 rechtsverbindlich.

Aschaffenburg, den 30. 8. 1976

gez. Dr. Reiland
Oberbürgermeister

STADT ASCHAFFENBURG

Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Main, Fußweg Fl.Nr. 800/10, Leinreiterstr., Leiderer Stadtweg u. Flurst.Nr. 899

Maßstab 1:1000

berichtigt: 16.08.1982
Werbung: 10.12.73
Regierung von Unterfranken

10.12.73
04.05.81

Hochbauamt

Stadtplanningamt

gez. Mehne
Bauamt Stadt

gez. Holteber
Ing. d. St.

Planung Sachbearbeiter	Reinhart	Bebauungsplan	13/3/8
Vermessung Sachbearbeiter			

Vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG vom 04.05.1981

Der Stadtrat hat mit Beschluß vom 01.02.1982 den geänderten Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Aschaffenburg, den 08. 4. 82

gez. Dr. Reiland
Oberbürgermeister

Die Regierung von Unterfranken hat den geänderten Bebauungsplan mit Beschluß vom 16.05.1982 Nr. 420-905a/26/75 gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Aschaffenburg, den 30.08.1982

gez. Dr. Reiland
Oberbürgermeister

Der genehmigte geänderte Bebauungsplan mit Begründung ist gemäß § 12 BBauG am 13.08.1982 öffentlich ausgestellt worden. Die Genehmigung und Auslegung sind am 13.08.1982 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der geänderte Bebauungsplan ist damit gemäß § 12 Satz 3 BBauG am 13.08.1982 rechtsverbindlich geworden.

Aschaffenburg, den 30.08.1982

gez. Dr. Reiland
Oberbürgermeister

STADT ASCHAFFENBURG
- Stadtplanungsamt -

B e g r ü n d u n g :

zur Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Main, Fußweg Fl.-Nr. 800/10, Leinreiterstraße, Leiderer Stadtweg und Fl.-Nr. 899 einschl. (Nr. 13/3).

Der Bebauungsplan für das o. g. Gebiet ist seit dem 13.08.1976 rechtsverbindlich.

In diesem Bebauungsplan ist die westlich an den bestehenden Friedhof angrenzende Fläche als Grünfläche festgesetzt. Die Änderung besteht darin, daß diese Fläche als Friedhofsgelände ausgewiesen werden soll.

Die Gründe hierfür sind folgende:

Von einem Großteil der Leiderer Bürger wurde der Wunsch vorgebracht, den bestehenden Friedhof in Leider zu erweitern. Der Stadtrat (Plenum) beschloß am 04.05.1981, die Friedhofserweiterung durchzuführen. Folgende Überlegungen sprechen dafür:

Zunächst bestand in der Stadt Aschaffenburg in den 50er Jahren die Absicht, für die gesamte Stadt einen Zentralfriedhof (Waldfriedhof) zu unterhalten. Es hat sich jedoch gezeigt, daß die bestehenden Friedhöfe in den einzelnen Stadtteilen von der Bevölkerung stark besucht und wegen der Nähe zur Wohnung einem Zentralfriedhof vorgezogen werden.

So wurde im Stadtteil Damm der alte Friedhof erweitert und anschließend ein neuer Friedhof für die Stadtteile Damm und Strietwald angelegt. In Schweinheim wurde 1980 der bestehende Friedhof erweitert.

In Leider besteht die Möglichkeit, unmittelbar am bestehenden Friedhof ca. 200 doppelt zu belegende Grabstellen zu errichten. Damit kann dem Wunsch der Leiderer Bürger, insbesondere der älteren Leute, nachgekommen werden, in fußläufiger Entfernung von ihrem Wohnbereich die Gräber ihrer verstorbenen Angehörigen aufzusuchen. Auch für Leiderer Bürger ist der Waldfriedhof an der Darmstädter Straße nur mit einem Kraftfahrzeug gefahrlos zu erreichen.

Die Umwidmung der Grünfläche an der Seidelstraße in Friedhofsgelände bringt für das Bebauungsplangebiet nur eine geringe Beschneidung der Grünflächen, da im Stadtteil Leider ausreichend Kinderspielplätze und Grünflächen vorhanden sind. Dies sind insbesondere die Mainuferanlagen entlang des Mains.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß alle übrigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes bestehen bleiben. Ebenso haben die Ausführungen in den Begründungen vom 02.11.1965 und 20.02.1975 weiterhin Gültigkeit.

Aschaffenburg, 04. Mai 1981

Stadtplanungsamt

